

16. Welche Bedeutung hat es, wenn der Vorsitzende der Generalversammlung einer Genossenschaft als Ergebnis der Abstimmung die Ablehnung eines in Wirklichkeit mit der erforderlichen Mehrheit angenommenen Antrags verkündet und die Generalversammlung sich einhellig seiner Auffassung anschließt?

GenG. §§ 16, 51.

II. Zivilsenat. Urt. v. 4. Februar 1927 i. S. Dr. F. als Konkursverwalter der Edeka-Großhandel e. G. m. b. H. (Bekl.) w. Fr. u. Gen. (Kl.). II 318/26.

I. Landgericht Düsseldorf.

II. Oberlandesgericht daselbst.

Die Kläger sind Genossen der am 16. August 1924 in Konkurs geratenen „Edeka-Großhandel e. G. m. b. H.“ in W.; Konkursverwalter ist der Beklagte. Die Geschäftsanteile und die Haftsumme waren ursprünglich auf je 1000 M festgesetzt, sind aber in der Zeit der Geldentwertung wiederholt „erhöht“ worden, schließlich je auf 200000 M. Über die Erhöhung der Geschäftsanteile und der Haftsumme bestimmt die Satzung, daß hierzu die Anwesenheit und Zustimmung von mindestens drei Vierteln der Genossen erforderlich sei, daß aber, wenn die Genossen nicht in der vorgeschriebenen Zahl erschienen seien, eine zweite Versammlung mit einer Frist von mindestens einer Woche anberaumt werde, in der die Dreiviertelmehrheit der anwesenden Genossen endgültig entscheide. Die Hälfte des Geschäftsanteils war binnen acht Tagen nach Benachrichtigung von der Aufnahme, der Rest nach Maßgabe der Beschlüsse der Generalversammlung einzuzahlen. Nachdem sich in einer Generalversammlung vom 10. März 1924 für die „Erhöhung der Geschäftsanteile und Haftsummen“ nicht die erforderliche Dreiviertelmehrheit ergeben hatte und eine spätere, mit demselben Beratungsgegenstand einberufene Generalversammlung beschlußunfähig gewesen war, fand am 31. März 1924 eine weitere Generalversammlung statt, zu der (gleichzeitig mit der Ladung zur vorigen) unter dem Hinweis eingeladen worden war, daß sie nach Vorschrift der Satzung ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Genossen beschlußfähig sei. Auf der Tagesordnung stand wiederum der Antrag auf „Erhöhung der Geschäftsanteile und der Haftsummen“. Unbestrittenmaßen wurden dann 56 Stimmen für und 36 Stimmen gegen diesen Antrag abgegeben bei einer Stimmenthaltung; eine Dreiviertelmehrheit war demnach nicht vorhanden. Unterm 9. April 1924 beantragte der Vorstand der Genossenschaft unter Beziehung auf die II. Durchführungsverordnung zur Goldbilanzverordnung und unter Vorlage eines Protokollauszugs über die General-

versammlung vom 31. März 1924, der anschließend an die Mitteilung der Tagesordnung dahin lautete:

„Über einen Antrag, den Geschäftsanteil mit 300 *G.M.* und die Haftsumme mit 1500 *G.M.* festzusetzen, wird abgestimmt; Versammlung beschließt mit 56 Stimmen für und 36 Stimmen gegen obigen Antrag, eine Stimmenthaltung“

die Eintragung dieses Beschlusses in das Genossenschaftsregister. Der Registerrichter veranlaßte sodann am 3. Mai 1924 die Eintragung: „Der Geschäftsanteil ist auf 300 *G.M.* und die Haftsumme für jeden Anteil auf 1500 *G.M.* erhöht worden.“

Die Kläger und andere Genossen beantragten nunmehr beim Registergericht die Löschung des Eintrags, weil ein Erhöhungsbeschuß mangels der nach Gesetz und Satzung erforderlichen Mehrheit nicht zustande gekommen sei und der Vorsitzende der Versammlung als Abstimmungsresultat die Ablehnung der beantragten Erhöhung bekanntgegeben, auch auf eine Anfrage aus der Versammlung erklärt habe, die Umstellung könne erst später erfolgen; hiernach könne der Beschuß auch nicht als Umstellungsbeschuß aufrechterhalten werden. Der Registerrichter lehnte diesen Antrag ab; die Beschwerde hiergegen wurde vom Landgericht als unzulässig verworfen, die weitere Beschwerde vom Kammergericht als unbegründet zurückgewiesen. Das Kammergericht erwägt: Eine Löschung des Beschlusses im Genossenschaftsregister käme nach § 147 Abs. 3 FGG. nur in Frage, wenn sein Inhalt gegen zwingende gesetzliche Vorschriften verstieße und seine Beseitigung im öffentlichen Interesse geboten wäre. Zwingende Rechtsätze seien aber nicht verletzt; der Beschuß könne als Umstellungsbeschuß im Sinne von § 47 der II. Durchf. VO. z. GoldbilanzVO. gelten, für dessen Fassung einfache Mehrheit genüge. Demgemäß hält der Beklagte die Kläger und die übrigen Genossen zur Einzahlung der Geschäftsanteile von je 300 *G.M.* und zur Leistung der Haftsumme von je 1500 *G.M.* für verpflichtet, zumal da gegen den Generalversammlungsbeschuß vom 31. März 1924 keine Anfechtungsklage erhoben worden sei. Die Kläger, die nach wie vor die Rechtsverbindlichkeit des Beschlusses bestreiten, sind deshalb mit dem Antrag klagbar geworden: festzustellen, daß sie nicht verpflichtet seien, an den Beklagten einen Geschäftsanteil mit 300 *G.M.* und eine Haftsumme mit 1500 *G.M.* zu zahlen.

Das Landgericht wies die Klage ab, das Oberlandesgericht dagegen erkannte nach dem Klagantrag. Die Revision des Beklagten hatte keinen Erfolg.

Gründe:

Das Landgericht hat die Klage abgewiesen, weil der Generalversammlungsbeschuß, auf den der Beklagte seine Ansprüche stützt, auch als Erhöhungsbeschuß trotz Fehlens der nach §§ 16, 132 GenG. und § 32 der Satzung erforderlichen Dreiviertelmehrheit nicht nützlich gewesen sei; er hätte vielmehr nach § 51 GenG. im Wege der Klage angefochten werden müssen und sei, da dies nicht geschehen, rechtsgültig geworden. Das Berufungsgericht hat dagegen der Klage stattgegeben. Es stellt zunächst in tatsächlicher Hinsicht fest, daß der Vorsitzende der Generalversammlung als Abstimmungsergebnis die Ablehnung des Erhöhungsantrags bekanntgegeben habe, daß hiergegen aus der Mitte der Versammlung kein Widerspruch erhoben worden, die Versammlung vielmehr dem Vorschlag beigetreten sei, von einer Beratung der weiteren Gegenstände der Tagesordnung abzusehen und die Frage der Umstellung einer späteren Beschlußfassung vorzubehalten. Rechtlich folgert das Berufungsgericht hieraus, daß bei dieser Sachlage weder ein Erhöhungs- noch ein Umstellungsbeschuß zustande gekommen sei, sodaß es bei der Ablehnung des Antrags sein Bewenden haben müsse.

Die Revision rügt Verletzung materiellen Rechts, insbesondere der §§ 51, 16, 7 GenG. und der § 47 Abs. 1 und 2, § 48 der II. DurchfV.D. z. GoldbilV.D. vom 28. März 1924 sowie der §§ 133, 140 BGB. Sie macht geltend: Der mit einfacher Mehrheit gefaßte Beschluß entspreche inhaltlich und sachlich allen Erfordernissen eines Umstellungsbeschlusses; zu einem solchen sei aber nur einfache Stimmenmehrheit nötig. Da die II. Durchführungsverordnung zur Goldbilanzverordnung mit dem Tag der Verkündung auch im besetzten Gebiet in Kraft getreten sei, liege ein rechtsgültiger Beschluß und zwar ein rechtsgültiger Umstellungsbeschuß vor. Ausschlaggebend sei lediglich die objektive Sachlage; rechtlich belanglos sei, daß der Verhandlungsleiter irrtümlicherweise als Abstimmungsergebnis die Ablehnung des Antrags statt seiner Annahme bekanntgegeben habe. Das gleiche müsse für die Stellungnahme der Generalversammlung zu dieser Kundmachung und in der Umstellungsfrage selbst gelten.

Diesen Ausführungen kann nicht gefolgt werden. Auszugehen ist

bei der rechtlichen Beurteilung von den für die Revisionsinstanz bindenden, übrigens auch nicht angefochtenen tatsächlichen Feststellungen des Berufungsrichters. Hiernach hat der satzungsgemäß berufene Vorstandsvorsitzende der Generalversammlung eröffnet, daß der zur Beschlußfassung stehende Antrag nach dem Stimmenverhältnis abgelehnt sei. Widerspruch hiergegen hat sich nicht erhoben, die Versammlung hat sich vielmehr den auf dieses Ergebnis abgestellten weiteren Vorschlägen ihres Vorsitzenden angeschlossen. Es kann nun zugunsten des Beklagten unterstellt werden, daß der Antrag in Wirklichkeit angenommen wurde und an sich ein rechtsgültiger Umstellungsbeschluß vorlag. Damit erhebt sich aber die Frage, welche Bedeutung der Kundmachung des Vorsitzenden und der Stellungnahme der Generalversammlung hierzu beizumessen ist. Entgegen der Ansicht der Revision sind diese Umstände rechtserheblich. Nach der ständigen Rechtsprechung des Reichsgerichts, von der abzugehen kein Anlaß besteht, erlangt ein tatsächlich ungültiger (weil z. B. nicht mit der erforderlichen Mehrheit gefaßter) Beschluß Rechtswirksamkeit, wenn er vom Vorstandsvorsitzenden als gültiger Beschluß verkündet und nicht rechtzeitig gemäß § 51 GenG. oder § 271 HGB. angefochten worden ist (RGZ. Bd. 60 S. 409, Bd. 72 S. 236, Bd. 106 S. 403). Die Genossenschaft oder die Gesellschaft soll davor geschützt sein, daß unter Umständen noch nach Jahr und Tag die Rechtsgültigkeit von Beschlüssen in Zweifel gezogen werden kann, die inzwischen für die Gestaltung der Verhältnisse von grundlegender Bedeutung waren. Ganz entsprechend wäre aber die Sachlage, wenn hinterher mit Erfolg geltend gemacht werden könnte, daß Anträge, die nach allseitiger Auffassung der Beteiligten als abgelehnt gelten, in Wahrheit angenommen worden seien. Die Wirkung auf die Verhältnisse der Genossenschaft und der Gesellschaft wäre beide Male im Ergebnis dieselbe. Hierzu kommen die Vorschriften des § 51 GenG. über die Anfechtung von Generalversammlungsbeschlüssen wegen Gesetzes- und Satzungsverletzungen. Die hiernach statthafte Anfechtungsklage ist zeitlich befristet; sie muß binnen Monatsfrist erhoben werden, ihre Zulässigkeit ist ferner, von gewissen Ausnahmen abgesehen, daran geknüpft, daß der Anfechtungskläger in der Generalversammlung gegen den Beschluß Widerspruch zu Protokoll erhoben hat. Zu einem solchen Widerspruch fehlt es aber an jeder Veranlassung, wenn Verhand-

lungsleiter und Generalversammlung einhellig auf dem Standpunkt stehen, daß der zur Abstimmung gestellte Antrag nicht angenommen, sondern abgelehnt sei. Ein Widerspruch wäre dann völlig zwecklos. Das gleiche müßte für eine Anfechtungsklage gelten, die nach dem Klagevortrag selbst sich gegen einen gar nicht gefaßten Beschluß richten würde und damit von vornherein der Abweisung verfallen wäre.

Diese Erwägungen rechtfertigen den Schluß, daß, wenn zwischen dem Vorsitzenden und der Generalversammlung über die Ablehnung eines Antrags Einigkeit herrscht, das so verkündete und nicht das in Wirklichkeit vorliegende Abstimmungsergebnis allein und ausschließlich maßgebend ist. Dafür sprechen auch rechtspolizeiliche Erwägungen.